

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1865**

15.1.1865 (No. 13)

# Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 15. Januar.

Nr. 13.

Vorausbezahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl.; durch die Post im Großherzogthum, Briefträgergebühr eingeschlossen, 4 fl. 3 kr. u. 2 fl. 2 kr.  
Einrückungsgebühr: die gepaltene Petitzeile oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.  
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1865.

## Amtlicher Theil.

Karlsruhe, den 14. Januar.

Durch Allerhöchste Ordre vom 12. d. Mts. wird den nachgenannten Offizieren die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erteilt, die ihnen von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehenen Decorationen des Friedrichs-Ordens annehmen und tragen zu dürfen, und zwar:  
dem Generalmajor von Freystedt, Kommandant der Reiterei, für das Kommandeurkreuz mit Stern, und dem Major und Flügeladjutanten Dürr, für das Kommandeurkreuz.

Regimentsarzt Dr. Weber vom 1. Füsilierbataillon wird zum (A.) Leib-Drägerregiment versetzt;  
Oberarzt Steinam vom Feldartillerie-Regiment wird zum Regimentsarzt im 1. Füsilierbataillon ernannt, und Oberarzt Picot vom 5. Infanterieregiment zum Feldartillerie-Regiment versetzt.

## Nicht-Amtlicher Theil.

### Telegramme.

Wien, 14. Jan. Die „Presse“ gibt Aufschlüsse über die preussisch-österreichischen Depeschen vom 13. und 21. v. M. Darnach sagt Hr. v. Bismarck u. A.: Oesterreichs geographische Lage sei bedauerlich, daß es kein Interesse habe, sich einen Theil der Herzogthümer einzuverleiben. Die Annexion derselben an Preußen dagegen würde den deutschen Interessen in höchstem Grade förderlich und den österreichischen nicht entgegen sein. Er wisse wohl, daß diese Annexion ohne Zustimmung Oesterreichs nicht vollziehbar sei. Preußen könne sich aber über die Erbfolgefrage nicht äußern, bevor seine Stellung zum künftigen Staate genau bestimmt sei.  
Graf Mensdorff sagt in seiner Antwort vom 21. v. M.: Hier liege eine Frage vor, an deren Lösung Oesterreich im deutschen Interesse Theil genommen, und deren Lösung es im deutschen Interesse beenden wolle. Wenn Preußen auf Annexionsgedanken zurückkomme, so müsse er daran erinnern, daß schon Graf Karolyi ermächtigt gewesen, dem König selbst zu erklären, Oesterreich könne in diese Einverleibung gegen das Aequivalent einer ihm selbst zu gewährenden Vergütung durch deutsches Gebiet willigen.

Hamburg, 14. Jan. Die Stockholmer offizielle „Post-Tidning“ sagt: Die dänische Regierung schlug i. J. 1861 die Gleichberechtigung der dänischen und schwedischen Unterthanen bezüglich der Gewinnung des Bürgerrechts in beiden Staaten vor. Die schwedische Regierung gab eine ablehnende Antwort. Der dänische Gesandte erneuerte am 28. Novbr. 1864 diesen Antrag, worauf jetzt die zweite Entscheidung des Königs erging, wornach auch der erneuerte dänische Vorschlag schwedischer Seite keine Berücksichtigung fand. Die Aeußerung des königlichen Willens beweist, daß der König den neuern skandinavischen Demonstrationen fernsteht.

Hamburg, 14. Jan. (W. L. B.) Die „Hamb. Börs.-Hll.“ veröffentlicht die Antwort v. Bismarck's vom 11. d. M. an Hrn. v. Scheel-Plessen auf die Siebzehneradresse. Es heißt darin: „Der König habe die Adresse gern entgegengenommen und darin den Ausdruck eines richtigen Verständnisses der Verhältnisse erkannt. Die Herzogthümer hätten auf vollen, ausreichenden Schutz nach außen, sowie auf Beachtung ihrer inneren Eigenthümlichkeiten Anspruch. Es sei des Königs Bestreben, den Herzogthümern Wohlthat und eine ihrem Recht entsprechende Stellung zu sichern. Die Adresse bestärke des Königs Zuversicht auf ein vertrauensvolles Entgegenkommen des Landes, und er warte er ein Gelingen dieser Bestrebungen um so mehr, als er sich mit seinem erhabenen Verbündeten in warmer, herzlichster Theilnahme und Fürsorge für die Herzogthümer begegne.“

### Deutschland.

Karlsruhe, 14. Jan. Das heute erscheinende Regierungsblatt Nr. 2 enthält (außer Personalnachrichten):

I. Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. 1) Bekanntmachung des großh. Ministeriums des Innern: Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend. 2) Bekanntmachung des großh. Handelsministeriums: Die Prüfung der Ingenieurkandidaten betreffend. Darnach wurden von 16 Ingenieurkandidaten, welche sich im Jahr 1864 zur Staatsprüfung gemeldet haben, die nachgenannten nach ordnungsmäßig bestandener Prüfung unter die Zahl der Ingenieurpraktikanten aufgenommen: M. Honzell von Konstanz, K. Friedrich von Mannheim, W. Hilfenbrand von Karlsruhe, D. Straub von Stockach, F. Wenner von Worrach, K. Ruff von Worrach, S. Dorie von Bahl, P. Altmann von Wertheim, K. Thron von Karlsruhe, K. Gebhard von Möhringen, W. Hausraß von Karlsruhe.

II. Diensterledigungen. Die Stelle eines Ober-

arztes im großh. Armeekorps; die Bezirksarzt-Stelle in Ettlingen.

III. Todesfälle. Gestorben sind: Am 20. v. M. der pensionirte Bezirksförster Hütten Schmid in Baden; am 22. v. M. Pfarrer J. Mayer von Sengen in Hausen; am 1. d. M. der Bezirksarzt Medizinalrath Dr. Kuen in Ettlingen.

Karlsruhe, 14. Jan. Das heute erscheinende Regierungsblatt Nr. 3 enthält eine Bekanntmachung des großh. Finanzministeriums: Den Vollzug des Artikels 24 des Münzvertrags vom 24. Jan. 1857 betreffend.

Frankfurt, 13. Jan. Offizielle Mittheilung über die Bundestags-Sitzung vom 12. Januar.

In der heutigen Bundestags-Sitzung erklärte die großh. badische Regierung ihre Bereitwilligkeit, dem Gesetzentwurf gegen den Nachdruck beizutreten, falls ein Gleiches von Seiten der übrigen Bundesglieder gefolge, und ward von der Hansestadt Bremen die Ständeliste des Bundeskontingents überreicht. Die Rechnungen der Bundesfestung Rastatt vom Jahr 1862 wurden nach vorausgegangener Prüfung für richtig befunden und mit der Erledigungserklärung versehen. Mehrere früher eingegangene Reklamationen wurden auf Vortrag der betreffenden Ausschüsse erledigt und die Genehmigung erteilt zum Verkauf eines kleinen Areals, welches zum Eigenthum der Bundesfestung Mainz gehört. Nachdem Johann ein früher eingebrachter Antrag hinsichtlich der Anwendung einzelner Bestimmungen des Bundes-Verpflegungsreglements durch Abstimmung zum Beschluß erhoben worden, fand die Erneuerung zweier Ausschüsse für das laufende Jahr durch Wahl statt.

Frankfurt, 13. Jan. Das Schreiben, mit welchem Kaiser Maximilian von Mexiko der Bundesversammlung seine Thronbesteigung notificirte, lautet in wörtllicher Uebersetzung nach dem Französischen:

Sehr hohe und sehr erlauchte Souveräne und freie Städte des durchlauchtesten Deutschen Bundes! Ich erlaube die angenehme Pflicht, Ihnen mitzutheilen, daß nach der am 10. April letzten in meinem Schloß von Miramar erfolgten Annahme der Krone, welche die große Majorität des mexikanischen Volks mir angeboten, ich seitlich als Kaiser von Mexiko am 12. d. M. von dem Thron Besitz genommen habe, in Gegenwart der Behörden dieser Hauptstadt und der Deputirten der Departemente. Bei dem Interesse, welches Sie, wie alle die andern Mächte an der Erhaltung des allgemeinen Friedens und an den Wohlthaten der Zivilisation haben, werden Sie mir Ihre Freundschaft gewähren, und so mittelst eines guten und innigen Einverständnisses die Erziehung des neuen Reichs konsolidiren wollen. Ich für meinen Theil hoffe, daß Ihre verbündeten Staaten der Ueberzeugung leben, daß ich mich stets bemühen werde, Ihnen Beweise meiner hohen Achtung und von den Wünschen zu geben, welche ich für die Wohlthat Ihrer verbündeten Staaten hege. Geschehen in unserem Pallaste in Mexiko, 2. Juni 1864. gg. Maximilian. Auf Befehl Sr. Kaiserl. Majestät der Staatsminister gg. Joaquin Velasco y de Leon.

München, 12. Jan. (Münch. Corr.) Wie es heißt, soll der Wiederzusammentritt der Kammer jetzt erst für den Monat März in Aussicht genommen sein.

Darmstadt, 12. Jan. (N. Fr. Bl.) Nachdem vorgestern die Erste Kammer die Regierungsvorlage über die Kriminalgesetzgebung einstimmig angenommen, liefen zum Schluß der heutigen Sitzung zwei Schreiben des Justizministeriums ein, welche anzeigen, daß die Regierung, gestützt auf Art. 75 der Verfassungsurkunde, vermittelst Stimmzählung den Kriminalgesetz-Entwurf und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetzentwürfe über Bildung der Geschwornen, Verlust des Staatsbürgerrechts, einführen werde, daß sie dagegen das Einführungsgezet zu der Kriminalgesetz-Ordnung zurückziehe, woraus auch die Vorlage, die Kosten der Bezirksgerichte betreffend, ihre Erledigung fände. Daß man das Einführungsgezet fallen ließ, beruht darauf, daß die Zweite Kammer nie zu einem solchen Gezet ihre Einwilligung gegeben haben würde. Ob nun die Regierung die betreffenden Mehrkosten aus dem Dispositionsfond nehmen, oder bei Berathung des Justizbudgets Indemnität verlangen wird, müssen wir der Zukunft überlassen.

Dresden, 11. Jan. Die vom „Dresd. Journ.“ mitgetheilte Antwort des Hrn. v. Bismarck auf die (gestern mitgetheilte) Depesche des Hrn. v. Bismarck lautet:

Dresden, den 25. Dezember 1864. In der abschriftlichen Anlage theilt ich Hr. v. Bismarck mit, welche der Hr. Ministerpräsident v. Bismarck unterm 13. d. M. an den hiesigen königl. preussischen Gesandten gerichtet, und welche den Bundesbeschluß vom 5. d. M. und insbesondere die vorausgegangene Abstimmung der diesseitigen Regierung zum Gegenstand hat. Ich habe nach deren Einsicht Hrn. v. d. Schulenburg bereits mündlich die diesfah entgegenstehenden Ansichten der königl. Regierung dargelegt, will jedoch nicht länger ansetzen, meiner Entgegnung auch eine schriftliche Fassung zu geben.

Was zunächst den Eingang des Erlasses betrifft, so darf ich auf die der königl. preussischen Regierung bekannte Erklärung Bezug nehmen, welche der diesseitige Bundestags-Gesandte in der Sitzung vom 17. d. M. abzugeben angewiesen war, und welche der auch jetzt wieder versuchten individuellen Interpretation des Bundesbeschlusses vom 5. d. M. eingehend entgegengetreten ist. Es dürfte hiernach einem begrün-

deten Zweifel schwerlich unterliegen, daß es für die königl. preussische Regierung nicht darauf ankomme, die in Dresden zu fassenden Entschlüsse abzuwarten, wohl aber darauf, die Bundesversammlung um Fassung einer Entschlieung nach Anleitung des letzten Absatzes von Art. 13 der Exekutionsordnung anzugehen und diese Entschlieung als die allein maßgebende zu betrachten. Die diesseitige Regierung, welche ihrerseits diesen bundesmäßigen und korrekten Standpunkt eingenommen und behauptet hat, muß daher die Voraussehung, als habe sie die Vorschriften der Exekutionsordnung zur Ausführung zu bringen fortwährend sich gewiegt, eben so entschieden ablehnen, als die Verantwortung für die in Aussicht gewesene Gefahr ernstlicher Verwicklungen. Die sächsische Regierung hat, indem sie ohne vorausgehenden Bundesbeschluß ihren Kommissär und ihre Truppen nicht zurückziehen zu können erklärte, jedoch auf eine Beschlußnahme des Bundes provokirte, lediglich dem Gebote gewissenhafter Pflichterfüllung gehorcht. Hätte sie sich wirklich, was die Bundesversammlung in ihrer überwiegenden Mehrheit in keiner Weise ausgesprochen hat, mit dieser Auffassung im Irrthum befunden, so wäre dieser Irrthum durch einen Seiten Preußens hervorzuweisenden Bundesbeschluß leicht aufzuklären gewesen. Ernsthafte Verwicklungen konnten daher nur dann entstehen, wenn die einschlagenden Bestimmungen der Grundgesetze des Bundes, welche jede Selbsthilfe ausschließen, verkannt wurden, und an einem solchen Beginnen dürfte es schwer sein, der diesseitigen Regierung eine Beihiligung nachzuweisen.

Bevor ich auf den weiteren Inhalt des Erlasses eingehe, kann ich einen Nebenpunkt nicht unberührt lassen, auf welchen derselbe besonderes Gewicht zu legen scheint. Es wird hervorgehoben, daß die sächsische Regierung sich bereit habe, ihre Abstimmung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Diese Aeußerung gibt mir zu einer ausflürenden Bemerkung Anlaß. Die diesseitige Regierung ist im Allgemeinen der Ansicht, daß Verhandlungen über öffentliche Angelegenheiten entweder der Öffentlichkeit unbedingt entzogen oder ihr rückhaltlos überlassen werden müssen. Da sie in Bezug auf die Bundestags-Verhandlungen sich zu der Ansicht zu bekennen hatte, daß Öffentlichkeit geboten sei, so waren auch, gelegentlich der bezüglichen Beratungen über die Öffentlichkeitfrage, ihre Bemühungen auf eine unbeschränkte und rasche Veröffentlichung gerichtet, leider nicht mit dem gewünschten Erfolge. Gewohnt, sich den Majoritätsentscheidungen willig zu fügen, würde die sächsische Regierung nicht daran gedacht haben, in die beschränkte und langsame Veröffentlichungsmöglichkeit einzugreifen, wenn sie nicht schon seit längerer Zeit zu bedenken gehabt hätte, daß Veranlassungen stattfinden, um neben dem offiziellen Reklamé, beziehentlich vor demselben, die „unabhängigen“ Blätter mit abentheuerlichen Notizen zu versehen, welche nicht allein unvollständig, sondern oft auch entstellend ausfallen. Die diesseitige Regierung hätte vor nicht langer Zeit sogar die Erfahrung zu machen, einen Antrag, den sie, ohne ihn irgend einer Regierung mitzutheilen, angemeldet hatte, noch bevor er in die Bundestagsversammlung eingebracht werden konnte, durch Berliner Blätter auf eine Weise analysirt zu sehen, die eben so viel Mangel an Wohlwollen, als Vorhandensein genauer Kenntniß betrafte. Wahrscheinungen dieser Art haben die diesseitige Regierung bestimmt, schon seit einiger Zeit ihre Abstimmungen in wichtigen Fragen unmittelbar nach der betreffenden Sitzung im „Dresd. Journ.“ zu veröffentlichen, um wenigstens der unausbleiblichen öffentlichen Beurtheilung eine wahrheitsgetreue Unterlage geboten zu wissen. Im vorliegenden Fall hatte die königl. Regierung dazu aber noch eine besondere Veranlassung, indem sie ein baldiges Bekanntwerden des ihrer Abstimmung beigefügten eventuellen Antrags zu wünschen hatte, um der vielfach hervorgetretenen Voraussehung zu begegnen, als habe sie bei der den Anträgen der königl. preussischen Regierung entgegengestellten Weigerung etwas Anderes, als eine strenge Beobachtung der dem Bunde schuldigen Rücksichten im Auge gehabt.

Ich wende mich nun zu den Ausstellungen, welchen unser Votum am 5. Dez. begegnet. Es hat die königl. preussische Regierung, wie der Erlass sagt, befreunden müssen, daß durch die Abstimmung der Minorität ein tiefer Zwiespalt in den Anschauungen der Bundesglieder sich kund geben konnte. In der hiesigen Geschäftsprache ist Bestreben der Ausdruck einer Mißbilligung, welchen vorgelegte Stellen untergeordneten Behörden gegenüber anzuwenden pflegen. Ich darf voraussetzen, daß es hier die Bedeutung einer Meinungsverschiedenheit hat. Wenn es nun der königl. preussischen Regierung, so sagt der Erlass, schwer begreiflich ist, wie eine Anzahl deutscher Regierungen — deren vereintes Ländergebiet beiläufig einen recht ansehnlichen Theil von Deutschland repräsentirt — gegen den einfachen Ausdruck der Beendigung der Exekution hat stimmen können, so wird es allerdings diesen Regierungen schwer fallen, der ausführlichen Begründung ihres Widerspruchs noch weitere Erläuterungen hinzuzufügen. Sie dürfen sich sogar die Frage vorlegen, ob zu Rechtfertigung abgegebener Abstimmungen eine Verpflichtung vorliegt. Hat die diesseitige Regierung diese Frage im Prinzip nur unbedingt zu verneinen, so glaubt sie den noch im vorliegenden einzelnen Fall auf die angeregte Diskussion schon aus Achtung für die hohe Regierung, von der diese Anregung ausgeht, sich näher einlassen zu sollen, indem sie darauf die Voraussehung begründet, daß eintretenden Falls reziprozisches Verfahren nicht werde vorenthalten werden. Die königl. preussische Regierung sieht sich, bei Betrachtung des diesseitigen Votums vom 5. Dez., vergeblich nach einer Begründung in den Bestimmungen der Bundesverträge um. Unseres Wissens handelte es sich darum, ob der Bund die, vermöge des Exekutionsbeschlusses vom 7. Dez. 1863 eingetretene, Befegung und Verwaltung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, ungeachtet die Exekution als solche gegenstandslos geworden war, anzugehen in der Lage sei. Ich darf nicht fürchten, mich eines nachweislichen Irrthums schuldig zu machen, wenn ich die Voraussehung anspreche, daß selbst an solchen Stellen, wo man für die Abstimmung gestimmt, ja sogar zum Theil da, wo

man sie zu beantragen sich entschlossen hatte, eben jene Frage als eine zweifelhafte anerkannt worden ist. Die Ansicht aber, daß der Bund sich noch nicht in der Lage befindet, Besetzung und Verwaltung gedachter Bundesländer aufzugeben, bedürfte — scheint uns — nicht einer speziellen Begründung in den Bundesverträgen, sondern das Bestehen des Rechts zur Fortdauer des inzwischen von dem Bund aufgegebenen Besitzes würde einer Begründung in den Bundesverträgen bedürfen, nach der wir uns unfererseits vergeblich umsehen. Der vor der Exekution befindliche faktische Besitz hatte aufgehört. Eine Anerkennung des von Oesterreich und Preußen auf Grund des Wiener Friedens beanspruchten Besitztitels ist ihrerseits bei dem Bund nicht einmal versucht worden. Sonach konnte der Bund in seinen Grundverträgen nicht wohl ein Motio finden, um die Besetzung und Verwaltung von Bundesländern einem Besizer zu übergeben, den er als solchen nicht kannte.

Die königl. preussische Regierung wird indessen nicht unbeachtet lassen wollen, daß die diesseitige Abstimmung die Frage über die Begründung des auf den Wiener Frieden gestifteten Besizers nur zu geringen Differenzpunkten nicht berührt, so lange dazu keine dringende Nothwendigkeit vorliegt. Der Erlaß des Hrn. Ministerpräsidenten v. Bismarck bringt uns erst in die Lage, diese Frage in den Kreis unserer Erörterungen hineinzuziehen. Weit entfernt nämlich, jenes Verfahren in der von uns gehofften Weise zu würdigen, nimmt man davon, daß wir uns darauf beschränken, die Bundesbeschlüsse vom 7. Dez. vorigen und 25. Febr. dieses Jahres in ihrer Bedeutung und Tragweite in's Auge zu fassen, Anlaß, uns theoretische Irrthümer nachzuweisen. Wir werden uns erlauben, die bezügliche rechtliche Deduktion in einigen Punkten zu vervollständigen, und hoffen damit den an unserer Auffassung gemachten Ausstellungen satzhaft zu begegnen.

Es ist allerdings zuzugeben, daß bei der Frage über die Erbfolge in Holstein — und nur von Holstein ist hier die Rede — unter Anwendung der Grundsätze des gemeinen Rechts der König Christian IX. von Dänemark vor dem 7. Dez. v. J. als faktischer Besizer von dem Richter in possessorio zu schätzen und jeder andere Prätenent auf den Rechtsweg zur Geltendmachung seiner Ansprüche zu verweisen gewesen sein würde. Allein dieser Satz hat, nachdem durch Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 7. Dez. der König von Dänemark des Besitzes von Holstein entsetzt worden, jede Anwendbarkeit verloren. Der jenseitige Erlaß scheint hier die Thatsache nicht gehörig zu würdigen, daß irgend ein Besitztitel des Königs Christian IX. auf den Besitz von Holstein von Deutschen Bund niemals anerkannt worden ist, wie er ihm denn auch nie zugesprochen hat. Der alsseitig als unigiltig erkannte Londoner Vertrag vom Jahr 1852 konnte dem König, dem Deutschen Bund gegenüber, einen Rechtstitel überhaupt nie gewähren. Der Erlaß des Hrn. Ministerpräsidenten v. Bismarck glaubt nun allerdings in dem hierauf bezüglichen Theil unserer Abstimmung ein Mißverständnis oder eine ungenaue Ausdrucksweise erkennen zu sollen, indem der Besitztitel des Königs Christian IX. nicht auf den Londoner Vertrag, sondern auf das Thronfolge-Gesetz von 1853 zurückzuführen sei.

Daß inzwischen dieses Thronfolge-Gesetz für den Bund genau denselben Werth hatte, als der Londoner Vertrag, ist nirgends deutlicher ausgesprochen worden, als auf der Londoner Konferenz, und zwar durch den ersten Hrn. Bevollmächtigten Preußens. „Das Engagement“, erklärte Graf Bernstorff, „welches die Mächte durch den Londoner Vertrag übernommen hatten, konnte nur darin bestehen, eine neue Thronfolge-Ordnung, welche Sr. Maj. der König von Dänemark einzuführen beabsichtigte, anzuerkennen. Diese Thronfolge-Ordnung aber ist nicht in legaler Weise eingeführt worden, indem weder die Stände der Herzogthümer, noch die Agnaten, noch der Deutsche Bund zugestimmt haben.“ Der Erlaß vom 13. Dez. behauptet nicht, daß die Zustimmung des Bundes und der Agnaten erfolgt sei, und eben so wenig wird die königl. preussische Regierung veressen wollen, daß, was die Zustimmung der Stände betrifft, insbesondere so viel Holstein und Lauenburg angeht, das Thronfolge-Gesetz ihnen gar nicht vorgelegt wurde, wohl aber die holsteinischen Stände dagegen Verwahrung einlegten, daß §§ 1 bis 6 der am 11. Juni 1854 vorgelegten Spezialverfassung ihrer Verathung entzogen seien, späterhin auch am 17. Nov. 1855 die lauenburgischen Stände protestirten und sich am 29. Okt. 1857 beschwerend an den Bund wandten.

Wie unter solchen Umständen behauptet werden mag, das Thronfolge-Gesetz sei in allen Theilen der Monarchie in formal gültiger Weise publizirt worden, vermögen wir nur in der Art uns zu erklären, daß damit eine formelle Beglaubigung des Königs Friedrich VII. für seine Regierungsnachfolger gemeint sein solle, auf welcher formellen Legitimation wahrscheinlich der für König Christian IX. beanspruchte Besitztitel begründet werden will. Allein auch eine solche Auffassung würde, selbst wenn sie, was wir bestreiten, zulässig wäre, an der Sachlage nichts ändern. Der Anspruch auf Rechtsschutz, der aus der Thatsache des Besitzes hervorgeht, erlischt mit dem Verlust des Besitzes; der Anspruch dagegen, der sich außerhalb des faktischen Besitzes auf einen Rechtstitel gründet, hat nur dann Geltung, wenn er auf nachgewiesenen Rechtsschutz beruht. Der Erlaß des Hrn. Ministerpräsidenten v. Bismarck, so sehr er sonst in das Detail unserer Abstimmung eingeht, hat eine wesentliche Grundlage derselben ganz unberührt gelassen, nämlich die dem Beschluß vom 7. Dez. v. J. vorausgegangene Suspendirung der holstein-lauenburgischen Stimme. Jede Korporation hat die Befugniß, die Legitimation dessen, der sich ihr als Mitglied vorstellt und Eintritt in ihre Versammlung begehrt, zu prüfen. Auch der deutschen Bundesversammlung steht unzweifelhaft diese Befugniß zu; ja die Prüfung, Erörterung und Feststellung der Berechtigung eines Jeden, welcher Theilnahme an der Bundesversammlung beansprucht, ist eine unabwiesbare Pflicht derselben. Die Bundesversammlung hat diese Verpflichtung auch im vorliegenden Fall richtig erkannt und durch den Bundesbeschluß vom 23. Febr. d. J. festgestellt, daß der Abgeordnete des Königs Christian IX. zu der Bundesversammlung nicht zugelassen sei. Hiermit war zugleich der Satz anerkannt, daß der König Christian IX. hinsichtlich Holsteins nicht als ein mit einem wenigstens formell gültigen Rechtstitel versehenen Besizer, sondern lediglich als faktischer Inhaber (nudus detentor) zu betrachten sei, ein Satz, der allerdings von wesentlich praktischer Bedeutung ist. Steht nämlich auch selbst die bloße faktische Inhabung unter dem Rechtsschutz, so erledigt sich doch mit dem Verlust der Inhabung oder deren Aufgabe jede weitere darauf beruhende Rechtskonsequenz. Es folgt hieraus, daß, nachdem in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 7. Dez. 1853 Holstein besetzt und in Beschlag genommen, sonach der faktischen Inhabung des Königs Christian IX. völlig entzogen worden, auch eine Abtretung nicht diesem nicht mehr zustehenden Inhabung an

einen Dritten eine rechtliche und faktische Unmöglichkeit war. Thatsächlicher Inhaber Holsteins war, nach der Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 7. Dez., der Deutsche Bund geworden.

Auf dieser Rechtsanschauung beruhen die in dem Erlaß vom 13. Dez. zur Erörterung gezogenen Aeußerungen in der sächsischen Abstimmung. Wenn darin zugleich hervorgehoben worden ist, daß der Bund die Besetzung und Verwaltung Holsteins aufrecht zu erhalten habe, bis der Bund sich in der Lage befindet, den Besitz und die Verwaltung dem von ihm anerkannten rechtmäßigen Besizer zu übergeben, so wird auch diese Ansicht durch die thatsächlichen Verhältnisse vollkommen gerechtfertigt. Der König von Dänemark konnte durch den Frieden vom 30. Okt. 1864 den ihm gar nicht mehr zustehenden Besitz an Preußen und Oesterreich nicht übertragen; er konnte nur die von ihm behaupteten, vom Deutschen Bund aber nicht anerkannten Ansprüche abtreten; durch den Frieden selbst wurden demnach die rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse dem Deutschen Bund gegenüber nicht alterirt, und diesem selbst mußte es vorbehalten bleiben, sich den Rechts-Standpunkt zu vergegenwärtigen und nach demselben seine Beschlüsse zu fassen. Etwas Weiteres ist auch in der sächsischen Abstimmung, die nur zugleich die Ansicht der königl. Regierung entwickelt, nicht beantragt worden. Am wenigsten hat dabei die Absicht unterzogen, dem Bund, wie der jenseitige Erlaß sich ausdrückt, die Berechtigung zur Einmischung in die innern Angelegenheiten eines der Länder beizulegen, deren Souveräne dem Bund beigetreten sind. Denn um sich die Berechtigung, daß die Besetzung und Verwaltung Holsteins und Lauenburgs eine innere Angelegenheit Oesterreichs und Preußens sei, zur Richtschnur dienen zu lassen, würde vor Allem gehören, daß dieser Beschlusse ein vom Bund anerkannter sei.

Aus dieser Sachlage ergibt sich zugleich, wie begründet die in der diesseitigen Abstimmung enthaltene Auffassung des Bundesbeschlusses vom 7. Dez. war. Eine Exekution, die, wie dies die Exekutionsordnung allein vorsieht, gegen anerkannte Bundesglieder beschlossen wird, kann nicht den Erfolg haben, das betreffende Bundesglied des Besitzrechts auf das mit Exekution belegte Land durch die Thatsache der Besitznahme zu entsetzen. Wo aber ein vom Bund anerkannter Besitztitel nicht, sondern eben nur der faktische Besitz vorhanden ist, hört dieser auf, sobald er eben nicht mehr besteht, und es fällt damit der Anspruch hinweg, in demselben geschützt zu werden. Es ergibt sich daraus aber auch zugleich, daß die uns vorgehaltene Lehre vom Possessorium und Petitorium auf den Fall, wie er vorliegt, keine Anwendung leitet. Denn wenn es richtig ist, daß der augenblickliche Besizer vom Richter im Possessorio geschützt wird, so wird sich schwerlich ein Gericht veranlassen finden, demjenigen, der aufgeführt hat, Besizer zu sein, in petitorio einen Vorzug zuzugestehen, und dem, welchem er seine Ansprüche cedirt, ein Recht der Besitzergreifung einzuräumen.

Wie Angesichts dieser Verhältnisse behauptet werden mag, der Bund würde mit einem im Sinne der Minorität ausgefallenen Beschlusse seine Kompetenz überschritten haben, ist schwer abzusehen. Diese Behauptung verdient aber prinzipiell noch besondere Beachtung. Ueber das Maß jeder Kompetenz hat da, wo über der beschlussfassenden Autorität eine höhere Instanz steht, diese im Zweifelsfall zu entscheiden. Wo sie nicht besteht, ist die beschlussfassende Autorität selbst Richter, nicht aber ein einzelnes Mitglied der Versammlung, welche dieselbe darstellt. Für die Bundesversammlung gibt dies Art. XVII der Wiener Schlussakte überdes an die Hand. Die in dem Erlaß des Hrn. Ministerpräsidenten v. Bismarck empfohlene Aetzung vor den Grundgesetzen des Bundes bedingt die Achtung und Ausführung jedes Majoritätsbeschlusses, der verfassungsmäßig zulässig ist; und verfassungsmäßig unzulässig sind Majoritäts-Bundesbeschlüsse nur in den Fällen, für welche die Bundes-Grundgesetze die Einstimmigkeit ausdrücklich verlangen. Ein Bundesbruch kann daher durch einen verfassungsmäßigen Majoritätsbeschluss nie herbeigeführt werden; wohl aber würde dies der Fall sein, wenn ein Bundesglied sich weigerte, einem solchen Bundesbeschluss Folge zu geben, oder wohl gar es unternähme, dessen Ausführung mit Gewalt zu verhindern.

Dies sind die Betrachtungen, die wir unfererseits, nachdem uns einmal dazu so dringender Anlaß geboten wird, der königl. preussischen Regierung nicht vorzuenthalten für Pflicht erachten. Wenn dem Deutschen Bund und sein Organ, die Bundesversammlung, in Bezug auf seine Thätigkeit mancher nicht ungerechte Tadel treffen mag, so würde gewiß der Vorwurf eines rücksichtslosen Vorgehens im Wege der Majoritätsbeschlüsse der wenigst verbiente sein. Um so weniger aber, um auch hierin uns an den Gedankengang des preussischen Erlasses zu halten, scheint es wohlgethan, Anforderungen zu stellen, die entweder jede freie Regierung erfüllen oder einen offenen Widerstand herausfordern müssen. Denn in ihren letzten Konsequenzen führt die uns fundgebene Anschauung dahin, daß es in das Ermessen jeder einzelnen Bundesregierung gelegt sein würde, in einem ihr missälligen Majoritätsbeschluss eine Kompetenzüberschreitung zu erblicken, und sich danach die Freiheit des Handelns vorzubehalten.

Je weniger wir den ersten Charakter dieses Gedankenaustausches verkennen, um so mehr ist es unsere Pflicht auf der andern Seite, Nichts zu unterlassen, was, ohne unserer Ueberzeugung Gewalt anzuthun, der Verständigung frommen kann. Wir erklären daher auf das Bestimmteste, daß es eine unbegründete Voraussetzung sein würde, wollte unserm Votum die Absicht untergelegt werden, der bevorzogenen Stellung der deutschen Großmächte im Bunde und den Ansprüchen, die sie durch glorreiche Waffenthaten erworben haben, irgend wie zu nahe zu treten. Eine ähnliche Tendenz lag auch demjenigen Antrage völlig fern, den die sächsische Regierung alsbald nach dem Bekanntwerden der Friedenspräliminarien bei der Bundesversammlung anmeldete. Es lag darin weder der Gedanke verborgen, die Resultate der Wiener Friedensverhandlungen in Frage zu stellen oder sie zu verunkeln, noch der Ausdruck eines Mißtrauens in die Absichten der Regierungen von Oesterreich und Preußen. Im Gegentheil erwarteten wir von einer entsprechnenden, unter Zustimmung der beiden Mächte zu bewirkenden Kluggebung des Bundes die rechtzeitige Befestigung des Mißtrauens, und wir glauben nicht, daß diese Erwartung eine unerfüllte geblieben sein würde. Eine gleiche Wirkung hätte, unserer Anschauung zufolge, ein Bundesbeschluss im Sinne der Minorität am 5. d. M. gehabt. Es geht nicht Mißtrauen stiften, wenn man die Mittel in Erwägung zieht, das Vertrauen zu erhalten und zu stärken. Sowohl in der Verwaltung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, als in den Besetzungsverhältnissen konnten, wie wir dies in unserm Votum angedeutet haben, Beschränkungen eintreten, die ein vereintes Zusammenwirken des Bundes und der Großmächte, unter Vermeidung aller und jeder unthätigen Befähigung, ermöglichen. Aber eine Vertretung des Bundes, den ja die Regierungen von Oesterreich und Preußen von der endlichen Lösung der Erbfolge-Frage nicht auszuschließen gemeint sind, war ein Besch-

ichtiges Verlangen; und wir haben es allerdings jederzeit für unsere Pflicht gehalten, in solchem Fall unsere Ueberzeugung am Bund frei und offen auszusprechen.

Er. x. wollen vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des Hrn. Ministerpräsidenten v. Bismarck bringen, auch Abschrift davon hinterlassen. (gez.) Deufl. An den königl. Gesandten in Berlin, Hrn. Grafen v. Hohenthal.

**Bremen, 10. Jan. (Cour.)** Bekanntlich ist hier das Institut der Geschwornen in Geltung getreten. Da man jedoch wegen der Kassationsinstanz mit dem Oberappellationsgericht zu Lübeck nicht hat zurecht kommen können, so ist die Kassationsinstanz provisorisch auf das Spruchkollegium der Göttinger Juristenfakultät übertragen.

**Aus Schleswig-Holstein, 11. Jan. (Nat.-Ztg.)** Wie das „Kiel. Woch.-Bl.“ hört, beginnt die Ueberiedelung der Regierungsbeamten aus Flensburg nach Schleswig mit dem 20. d. Mts.; die Beamten in Kiel werden dem Bernehmen nach gegen Ende Januar dahin ziehen. Die Bureau des Postwesens werden ihren Sitz in Kiel behalten. Es heißt, daß das jetzige Regierungsgebäude in Kiel künftig wieder zu militärischen Zwecken verwendet werden soll. — Der Kampfgenossen-Verein in Cappeln hat in seiner letzten Generalversammlung gegen die Annexion an Preußen und gegen die Scheel-Plessen'sche Adresse protestirt, sowie noch einmal sich für den Herzog Friedrich und das Staatsgrundgesetz von 1848 ausgesprochen. Aehnliche Resolutionen faßten in diesen Tagen der Verein der vier lübischen Kanzeigüter in Stöckelstorf und der Schleswig-Holstein-Verein in Neufabdt.

**Berlin, 13. Jan.** Die „Nordd. Allg. Ztg.“ sagt heute bezüglich der päpstlichen Encyclica vom 8. Dez.:

Wir glauben kaum, daß die Regierung sich in dieser Frage veranlaßt sehen könnte, den Standpunkt zu verlassen, welchen sie stets mit so strenger Gewissenhaftigkeit festgehalten, den Standpunkt: daß Freiheit und Gesetz für Jedermann in Preußen vorhanden sind. Art. 16 der Verfassungsurkunde aber lautet:

„Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Obern ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.“

Es ist kaum zweifelhaft, daß nach dieser Bestimmung die geistlichen Publicanda, sobald sie nicht das Strafrecht betreffen, nach preussischer Verfassung irgend welchen Administrativ- und Präventivmaßregeln nicht unterworfen sind, und der Verkehr zwischen den Bischöfen und dem Papi ganz ungehindert ist und der Genehmigung der Staatsregierung nicht erst bedarf. Es ist aber durchaus kein Grund vorhanden, der der Regierung Veranlassung geben könnte, sich von diesem Standpunkt zu entfernen, den die Verfassung so klar vorzeichnet.

**Berlin, 13. Jan.** Der österreichische Oberstleutnant v. Pappenheim, welcher vorgestern von Sr. Maj. dem König empfangen wurde, ist gestern Abend von hier nach Schleswig abgereist. Wie verlautet, gehört derselbe zu der Kommission für die Grenzregulirung zwischen Schleswig und Jütland. — Der kürzlich zum Vertreter Preußens am belgischen Hof ernannte Geh. Rath v. Balon wird sich in der nächsten Woche auf seinen Gesandtschaftsposten nach Brüssel begeben. — Der Fabrikant Krupp aus Essen, welcher seit Anfang dieser Woche hier verweilt, wurde wiederholt von Hrn. v. Bismarck, sowie dem Kriegsminister v. Roon und dem Handelsminister Grafen Jbenpitz empfangen. Gestern Mittag hatte derselbe eine Audienz bei Sr. Maj. dem König. — Von dem heiligen Komitee, welches zum Beinen der Javalen und der hinterlassenen Familien der im letzten Krieg Gefallenen eine Lotterie veranstaltet hatte, ist dem Kriegsministerium als Ertrag dieser Lotterie die Summe von 60,000 Thalern überreicht worden. Dies sehr günstige Ergebnis des Unternehmens erklärt sich besonders daraus, daß ein bedeutender Theil der Lotteriegewinne im Wege der freiwilligen Beiträge zusammengebracht wurde. — Sr. Maj. der König hielt heute Vormittag im Grunewald eine Jagd ab. Sämmtliche hier anwesende königl. Prinzen, sowie zahlreiche hochgestellte Personen nahmen an derselben Theil. — Im Lauf des gestrigen und des heutigen Tages fiend viele Landtag-Mitglieder hier angekommen. Heute Abend finden in mehreren Fraktionsversammlungen Vorbesprechungen statt.

**Wien, 12. Jan.** Die telegraphisch bereits erwähnte, von den Abgg. Dr. Mühsel, Dr. v. d. Straß und Gen. in der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses eingebrachte Interpellation in Betreff der Schleswig-Holsteinischen Frage umfaßt 7 Punkte; sie lauten:

- 1) Wird die hohe Regierung den Friedenstraktat mit dem König von Dänemark dem Abgeordnetenhaus vorlegen, und wann wird die Vorlage erfolgen?
- 2) In welchem Verhältnis stehen nach Ansicht der hohen Regierung heute die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg zu dem Kaiserthum Oesterreich?
- 3) In welchem Verhältnis befinden sich nach der Anschauung der Regierung gegenwärtig diese Herzogthümer und die darin nach dem Friedenstraktat begründete neue souveräne Macht und Regierung zu dem Deutschen Bunde und der Bundesversammlung?
- 4) In welcher Art und Weise beabsichtigt die hohe Regierung die nach Art. 3 des Friedenstraktats vorbehaltene Verfügung in Ansehung der Herzogthümer zu treffen, und welche definitive Organisation sollen dieselben erhalten?
- 5) Wird hierbei der deutschen Bundesversammlung und den Herzogthümern eine Einsufnahme zugesprochen werden, und von welcher Art soll dieselbe nach der Meinung der hohen Regierung sein?
- 6) Erkennt die hohe Regierung insbesondere die Successionsrechte des Herzogs Friedrich von Augustenburg bezüglich der Herzogthümer Schleswig und Holstein an, oder werden von hochhersehen über die Successionsrechte in diesen Herzogthümern überhaupt ähnliche Untersuchungen und Prüfungen noch erforderlich gehalten, wie sie nach der Mittheilung öffentlicher Blätter durch die königl. preussische Regierung veranlaßt wurden, und was ist in dieser Hinsicht allenfalls geschähen? Endlich
- 7) welche Wirksamkeit gebent die hohe Regierung den Ergebnissen der von der königl. preussischen Regierung veranfaßten Untersuchung und Prüfung über die Successionsrechte in den Herzogthümern zuzusehen?

Wien, 12. Jan. Wir hören von in der Regel gut orientirter Seite versichern, daß seit kurzem, auf Anregung und unter Vermittlung einer theilhaftigen deutschen Macht, Verhandlungen zwischen Rußland und Oldenburg schweben, welche mit dem formellen Fallenslassen der oldenburgischen Kandidatur und in Wiederanknüpfung an die Session des Warschauer Protokolls die Rechte des Hauses Gottorp für die Krone Dänemark nutzbar zu machen den Zweck haben. Näheres in dieser Beziehung zu geben, sind wir einstweilen noch nicht im Stande.

Wien, 13. Jan. (Allg. Ztg.) Im Steuerreform-Ausschuß nehmen die Verhandlungen einen guten Fortgang; von Verschiebung ist keine Rede.

Die „Generallorr.“ bezeichnet die Münchener Mittheilung der Berliner „Voss. Ztg.“ über Verhandlungen zwischen Bayern und Oesterreich hinsichtlich der deutschen Frage als durchaus unbegründet.

Oesterreich hat seinen Beitritt zu den Beschlüssen des Genfer Kongresses hinsichtlich der Behandlung der verwundeten Militärs abgelehnt.

### Frankreich.

Paris, 13. Jan. Dem „Mémor. diplom.“ zufolge versucht Kardinal Andrea zu Neapel die Rolle eines Vermittlers zwischen Italien und dem Papstthum zu spielen. Doch hat dieser Prälat, abgesehen von der Unzeitgemäßheit seines Versuches, dazu nicht den nöthigen Einfluß. Ein Telegramm aus Rom meldet übrigens, daß das hl. Kollegium dem Kardinal Andrea die Weisung gegeben ließ, sofort nach Rom zurückzukehren. — Derselben Wochenschrift zufolge lauten die Berichte der Gesandten aus Rom einmüthig dahin, daß Kardinal Antonelli wegen Veröffentlichung der Encyclica nicht befragt worden sei. — Die „Opin. nation.“ verlangt, Angesichts des Streits zwischen Staat und Kirche, ein Nationalkongress. Inzwischen scheint es die Regierung nicht bei Verweigerung der widerrechtlichen Bischöfe vor den Staatsrath, wegen Amtsinhaberschaft, belassen zu wollen. Dem Vernehmen nach sollen in der morgen stattfindenden Ministerberatung schärfere Maßregeln (man will wissen — auf Verweisung der reitenden Bischöfe vor die Gerichte und auf Erfüllung einiger derselben) beantragt werden. — Bekanntlich ist die Aufführung der Dramen Victor Hugo's: Hernani, le Roi s'amuse u. s. w. auf den Pariser Theatern untersagt. Einstweilen hat nun Hr. Duruy Hrn. Beauvallet die Erlaubniß erteilt, diese Dramen in den Konferenzen der Rue Cadet vorzulesen.

Nach den (von dem Paketboot „Florida“ gebrachten) Nachrichten aus Mexiko, 14. Dez., überreichte Hr. Weglia am 10. dem Kaiser seine Beglaubigungsschreiben. Auf die Anrede des päpstlichen Nuntius spricht der Kaiser seine Befriedigung aus, daß die heil. Kirche eine enbliche und notwendige Regelung der schwebenden schwierigen Angelegenheiten wünscht, und versichert, daß die mexikanische Regierung, katholisch, loyal und auf die wahre Freiheit basirt, ihre Pflicht thun werde. — Dem „Sport“ zufolge wird die Kaiserin Kathin der neugeborenen Prinzessin von Montenegro sein.

Die heutige Börse war sehr fest; die energischen Bemühungen, die Kurse zu heben, blieben nicht ohne Erfolg. Rente bleibt 66.95 nach 67 mit 25 C. Hauffe; Ital. Anl. gestern 65.30 bleibt 65 65; Cred. Mob. schließt 955. Man erwartet eine Herabsetzung des Bankdiskontos auf 4 Proz.

### Spanien.

Madrid, 13. Jan. Die „Novedades“ veröffentlichen einen bemerkenswerten Artikel, um das Aufgeben der Insel San Domingo zu rechtfertigen, indem sie als Grund dafür anführen, daß die Annexion dieser Republik kein freiwilliger Akt gewesen sei.

### Belgien.

Brüssel, 12. Jan. (Köln. Ztg.) Auch in Belgien war der Streit über die Encyclica heftig genug; die Regierung hat aber die Hand aus dem Spiel gelassen und sich wohlgerade befunden, als die französische mit ihren halbwegs Zwangsmaßregeln. Der Streit wogte namentlich zwischen dem „Journal de Bruxelles“ und der „Independance“; heute aber streicht jenes die Encyclica und es will nicht mehr streiten. Der Pariser „Nord“ brachte kürzlich „aus bester Quelle“ die ziemlich überraschende Nachricht, Hr. Dechamps habe gleich seinem Freunde Montalembert dem heil. Vater in einem unterwürfigen Briefe seine Uebereinstimmung mit den Prinzipien der Encyclica vom 8. Dez. kund gegeben. Das anerkannte Organ des liberal-liberalen Führers, „Le Journal de Charleroi“, widerspricht jener Angabe in sehr bestimmter Weise und fügt die Bemerkung hinzu, daß die Zustimmung des Hrn. Dechamps eine äußerst gereizte sei und daß derselbe einen tiefen Widerwillen gegen die Politik an den Tag lege. — Die 4. Abtheilung des belgisch-mexikanischen Regiments Kaiserin Charlotte, 200 Mann und 6 Offiziere zählend, wird am 14. d. M. von Audenarde abgehen und sich am 16. in St. Nazaire an Bord der „Louisiana“ nach Mexiko einschiffen. Es werden für den Augenblick keine Meldungen zum Eintritt in das belgische Korps mehr angenommen.

### Rußland und Polen.

Warschau, 9. Jan. (Bresl. Ztg.) Am 6. d. ist wiederum ein Transport polnisch Verhafteter, an 100 Mann stark, nach Sibirien abgegangen. Ein beträchtlicher Theil derselben war in Ketten. Die Mutter des Hrn. v. Lasocki ist aus Veranlassung der Deportation ihres Sohnes plötzlich gestorben. Sie war eine leibliche Schwester des Grafen Walewski, gewesen Staatsminister in Paris. Lasocki starb in Czernow, einem elenden Flecken im Gouvernement Pensa.

### Baden.

Karlsruhe, 14. Jan. Das Resultat der jüngsten Volkszählung ist in den Städten, welche mehr als 6000 Einwohner besitzen, nach Maßgabe der von den Zählungskommissionen gefertigten Gemeindefachtabellen, welche aber in Folge der vorzunehmenden Prüfung

derselben möglicher Weise noch einige Veränderungen erleiden, folgendes: Die sog. Zöllberechnungs-Verdichtung, das ist die Summe aller Anwesenden, mit Ausschluß der Gäste, und die Summe der auf Reisen Abwesenden, beträgt in

- 1) Mannheim im Jahr 1864: 30,456 gegen 27,172 im Jahr 1861, Zunahme 3284 oder 12 Prozent.
- 2) Karlsruhe im Jahr 1864: 30,304 gegen 27,103 im Jahr 1861, Zunahme 3201 oder 11,8 Proz.
- 3) Freiburg (einschließlich Herdern und Wiehre) im Jahr 1864: 22,076 gegen 16,883 im Jahr 1861, Zunahme 5193 oder 30,7 Proz.
- 4) Heidelberg im Jahr 1864: 17,485 gegen 16,289 im Jahr 1861, Zunahme 1196 oder 7,3 Proz.
- 5) Pforzheim im Jahr 1864: 16,377 gegen 13,854 im Jahr 1861, Zunahme 2523 oder 18,2 Proz.
- 6) Bruchsal im Jahr 1864: 8967 gegen 8270 im Jahr 1861, Zunahme 697 oder 8,4 Proz.
- 7) Baden im Jahr 1864: 8862 gegen 7733 im Jahr 1861, Zunahme 1129 oder 14,6 Proz.
- 8) Konstanz im Jahr 1864: 8452 gegen 7819 im Jahr 1861, Zunahme 633 oder 8,1 Proz.
- 9) Rastatt (mit Ausschluß der fremden Garnisonen) im Jahr 1864: 7580 gegen 7428 im Jahr 1861, Zunahme 152 oder 2 Proz.
- 10) Lahr im Jahr 1864: 7563 gegen 7103 im Jahr 1861, Zunahme 460 oder 6,4 Proz.
- 11) Weinheim im Jahr 1864: 6415 gegen 6130 im Jahr 1861, Zunahme 285 oder 4,6 Proz.

### Vermischte Nachrichten.

Heidelberg, 12. Jan. (Fr. Z.) Man ist hier der Unterschlagung einer Summe von 1500 Thln. in verschiedenen Staatspapieren auf die Spur gekommen. Der Thät verdächtig und stechbrieflich verfolgt ist ein (Pseudo-) Baron und dessen Frau.

Köln, 12. Jan. Die „Köln. Bl.“ schreiben: Von einflussreicher Seite wurde gestern als neuer Kandidat für den erledigten erzbischöflichen Stuhl der Bischof von Kulm, Hr. von der Marwitz, genannt, und soll besagter Prälat sich seit gestern hier befinden.

Hannover, 11. Jan. (Wes. Ztg.) Die städtischen Kollegien wählten heute mit Stimmeneinmüthigkeit den Bürgermeister Albert, Obergerichtsrath Albrecht, zum Syndikus. Obwohl Albrecht der liberalen Partei angehört und seit Jahren zur Opposition in Zweiter Kammer zählt, so zweifelt man doch Angesichts dieser einmüthigen Manifestation des Willens der Korporationen nicht an der Bestätigung des Gewählten. In diesem Fall würde die Stadt Hildesheim demnächst eine Neuwahl für die Zweite Kammer vorzunehmen haben.

Die Studenten der Wiener Universität haben beschloffen, sich von der 500jährigen Jubiläumsfeier der Universität fern zu halten, da das Konfitorium nicht den Tag der wirklichen Gründung der Universität, sondern das Datum der päpstlichen Bestätigungsbulle dem Jubiläum zu Grunde legen will. Fünfzehn Vertreter der Studentenschaft veröffentlichten in dieser Beziehung eine Erklärung, in welcher am Schluß gesagt wird: „Wir treten zurück mit der Ueberzeugung, daß die öffentliche Meinung in und außer Oesterreich uns und jene richten wird, die da glauben, das Jubiläum sei nichts Anderes, als das 500jährige geistliche Protektorat, die 500jährige Erlangung des Stützungsbriefes und der Bulle, und daß sie jene richten wird, die trotz Alledem sich finden lassen werden, die Studenten Wiens im Juli oder August vertreten zu wollen.“

In Neapel haben die Universitätsstudenten eine große Demonstration gegen die Encyclica ausgeführt. Vor dem Standbild Giordano Bruno's errichteten sie einen Scheiterhaufen und verbrannten auf demselben unter lebhaftem Jubel die Encyclica und den Syllabus.

Ein Artikel im „Globe“ berechnet die jetzige Bevölkerung von London auf 3,316,900 Menschen (die Annahme scheint etwas zu hoch gegriffen, da die Zählung von 1860 die immerhin schon kolossale Summe von 2,803,000 ergeben hatte).

London, 12. Jan. Affisensverhandlung gegen F. E. K. Köhl. (Fortsetzung.) Das Verhör der von der Anklage beigebrachten Zeugen beginnt mit der Vernehmung der Frau Elisabeth Warren. Zeugin kennt den Angeklagten, der einige Monate in ihrem Hause zur Miethe gewohnt hatte und gegen den 20. Sept. eine Reise nach Deutschland machte, von welcher er in etwa 14 Tagen, begleitet von einem jungen Mann, den er „John“ nannte, zurückkehrte. John war ein sehr hübscher junger Mann, er mischte ein Zimmer von mir und gab mir einige Tage später 6 Sovereigns, eine silberne Uhr mit einer anscheinend goldenen Kette, und einen goldenen Ring zum Aufbewahren. Angeklagter besuchte ihn häufig und ging mit ihm aus. An einem Montag verließ John das Haus der Zeugin, und nachdem er kurz darauf seine Effekten fortgeholt und den Rest seiner Rechnung bezahlt hatte, hat Zeugin ihn nicht mehr lebendig gesehen. Zeugin identifizirt die von der Anklage ihr vorgelegten Gegenstände, Uhr, Kette, Porträt und einige Kleidungsstücke, als Eigentum des Verstorbenen. Im Kreuzverhör sagt sie aus, daß Angeklagter, als er in ihrem Hause gewohnt, stets ein ordentlicher und ruhiger Mensch gewesen sei.

James Warren, Ehefrau der vorigen Zeugin, macht ähnliche Angaben; hat Verstorbenen, nachdem derselbe das Haus verlassen, nicht wieder gesehen, aber später dessen Kopf identifizirt; erkennt Uhr und einen Hausschlüssel, die ihm vorgezeigt werden, als früher dem Verstorbenen zugehörig an. — Frau Eliza Whitmore sagt aus: Ich habe vom 11. Okt. an in dem Hause des Angeklagten gewohnt; sah am 3. Nov. gegen 8 1/2 Uhr Morgens den Angeklagten und den Verstorbenen zusammen ausgehen; sah Ersteren gegen 1 Uhr wieder im Hofe des Hauses; sein Rock zeigte Schmutzstellen. Nach 1/2 Stunde ging er wieder aus und kehrte gegen 3 Uhr zurück, als er mir mittheilte, daß er ausgewaschen sei, um nach „John“ zu gehen, den er vermisste. Er sei mit John in der Stadt gewesen und habe ihn, während er selbst (Angeklagter) in eine Zuckerraffinerie in der Commercial-road eingetreten sei, draußen warten gelassen, aber später dafelbst nicht mehr gefunden. In unserer Unterredung bemerkte Angeklagter, John habe am Morgen 4 Pf. St. 10 Sch. gehabt. Angeklagter ging im Lauf des Nachmittags mit einem Wette seiner Frau hinaus in das von dem Verstorbenen gemietete Zimmer, um des Letzteren Kisten zu untersuchen; und bemerkte zurückkehrend, John werde nicht wieder kommen, denn alle seine Effekten seien verschunden; später fügte er noch hinzu, daß er ein seit längerer Zeit vermisstes Messer in John's Kiste gefunden habe, und zeigte es mir.

[Zeugin identifizirt das ihr vorgelegte Messer als das eben besprochene.] Vom 1. Okt. an, als ich in das Haus des Angeklagten einzog, war derselbe ohne Beschäftigung gewesen und schien in sehr bedürftigen Umständen zu sein.

Mary Ann Wade wohnte mit ihrem Manne, einem Schmied, in dem Hause des Angeklagten, Nr. 4, Hov-Street. Sah am Morgen des 3. Nov. gegen 8 1/2 Uhr Angeklagten mit „John“ ausgehen; Ersterer kehrte um 1 Uhr zurück, mit beschmutzten Kleidern. Zeugin hat den Schlam in dem Röhrich der Plaisflower Marsh gesehen, der mit den an dem Angeklagten bemerkten Schmutzstellen gleiche Farbe habe. Zeugin fragte nach John; Angeklagter erwiderte, er habe John vor der Raffinerie warten lassen, aber nachher nicht wieder gefunden. Die weiteren Aussagen dieser Zeugin stimmen im Wesentlichen mit den Angaben der Frau Whitmore in Betreff der fernern Ausgänge Köhl's an jenem Tage überein. Es wird der Zeugin ein Hadmesser vorgezeigt, welches sie als ihres Mannes Eigentum identifizirt. Sie erklärt, dasselbe einige Zeit vor dem 3. Nov. dem Angeklagten geliehen und am 4. zurückhalten zu haben; die rotze Farbe am Griff sei, als sie es geliehen, nicht vorhanden gewesen, und auf ihre Frage antwortete er, daß er den Griff angegriffen habe, damit er halte. Sie habe das Hadmesser später der Polizei übergeben. Ein ihr vorgezeigtes einfaches Messer erklärt Zeugin im Besitz der Eheleute Köhl gesehen zu haben. Im Kreuzverhör sagt Zeugin aus, daß sie das Hadmesser in der Zwischenzeit von dem Ausleihen bis zum 4. Nov. nicht gesehen habe.

Joseph Sheldon, Wette der Ehefrau des Angeklagten, war in des Letzteren Hause zwischen 3 und 5 Uhr am Nachmittag des 3. Nov.; hörte von ihm, daß John fort sei; ging mit ihm hinauf in John's Zimmer, um die zwei Kisten zu eröffnen, worin sich einige alte Bekleidungsgegenstände vorfinden; Angeklagter fand auch ein Messer, welches, wie er sagte, John ihm gestohlen habe. Zeuge kann nicht erklären, ob das ihm vorgezeigte Messer dasselbe sei. — Einer der Hauptbelastungszeugen ist Henry Lee, 17 Jahre alt; Ich wohne in Hovstreet bei einem H. Bülch; kannte sowohl Angeklagten als Verstorbenen; sah die Weiden am 3. Nov., Morgens gegen 9 1/2 Uhr, zusammen von Hovstreet aus nach dem Röhrich am Themseufer hin gehen. Am Ende des Plaisflower Werkes, wo der von ihnen verfolgte Pfad eine Biegung macht, verlor ich sie aus den Augen. Späterhin habe ich John nicht mehr am Leben gesehen; den Angeklagten sah ich jedoch an demselben Abend in meiner Wohnung bei Bülch; er sagte, er vermisste den jungen Mann John, mit dem er in die Stadt gegangen sei, den er aber draußen vor einer Raffinerie, wo er ihn habe warten lassen, nicht wiedergefunden habe. Ich bemerkte darauf, daß ich ihn (Angeklagten) mit John am Morgen am Ufer der Themse gesehen hätte, worauf er nichts erwiderte. — Thomas W. Hudson hat am Morgen des 3. Nov. Köhl und Furhop nach dem Röhrich an der Themse gehen sehen.

Heinrich Büsch, ein deutscher Schuster, wohnhaft Nr. 2 Hov Street, sagt aus, daß Furhop vor seinem Einzug bei Köhl bei ihm 4 Nächte geschlafen habe; hat Köhl und Furhop am 2. Nov. noch zusammen gesehen. Am 3. kam Köhl zu ihm und sagte, Furhop sei verschwunden; er habe ihn vor einer Raffinerie in Commercial-road vergebens erwartet. Auf des Zeugen Frage, ob F. Geld bei sich gehabt, habe Köhl geantwortet, 4 Pf. St. 10 Sch.; was er zufällig bemerkt habe, als F. Brückengeld zu zahlen gehabt. Köhl habe weiterhin erklärt, daß Furhop ihm noch 2 Pf. St. für Miethe schulde. Zeuge hat Leichnam und Kopf gesehen und identifizirt, gleichfalls das Paar Stiefel, welches an der Leiche gefunden und das er früher einmal reparirt habe. William Jackson, Gemüschhändler, sagt aus, daß Angeklagter am 5. Nov. bei ihm Einkäufe gemacht und, im Begriff, zu bezahlen, eine Handvoll Geld aus der Tasche genommen habe, worunter er 5 oder 6 Sovereigns bemerkt habe. — Matilda Harris erklärt, daß Angeklagter am 5. Nov. in ihrem Laden einen Sovereign umgewechselt habe, welche Aussage von Emma Franklin bestätigt wird. (Fortsetzung folgt.)

Karlsruhe, 13. Jan. Die Leser dieses Blattes sind bereits von Mannheim aus von der Absicht des Dichters W. Jordan unterrichtet worden, auch die hiesigen Kunstfreunde mit seiner „Siegfried-Sage“ bekannt zu machen. Derselbe ist nunmehr hier eingetroffen, und gebent nächsten Montag 16. d. im Museumsaal mit der Vorlesung zu beginnen. Uns will scheinen, daß er zur rechten Zeit gekommen ist; nachdem nämlich so eben erst die Gedel'schen „Nibelungen“ hier mit so großem Erfolg über die Szene gegangen, dürfte es für Viele gewiss so interessant sein, zu sehen, wie ein anderer Dichter — der übrigens, beiläufig gesagt, in Stoff und Form sich auf die älteste, urgermanische Tradition stützt — denselben großen Gegenstand in epischer Form behandelt hat. Der mächtige Anklang, den Hr. Jordan in Frankfurt und Mannheim, sowie zuletzt bei dem vereinigten König von Bayern mit seinem Siegfriedlied gefunden hat, bietet der Voraussetzung Raum, daß das Gleiche auch hier der Fall sein werde. Schon die Form des Gedichtes, sowie die Art der Regitation desselben bieten ein besonderes Interesse. Was die erstere anlangt, so ist Hr. Jordan (wie dem hiesigen Theaterpublikum zum Theil schon aus seinem Lustspiel „die Liebeslägner“ bekannt ist) — etwa mit G. Geibel — wohl der formgewandteste und zugleich formkorrekteste deutsche Dichter der Gegenwart. Diese Eigenschaft ist aber in seinem Siegfriedlied in eben so eigenhümlicher als geistvoller Weise verworfen, und sie hängt wieder genau zusammen mit seiner Regitationsweise, in welcher die deutsche Sprache (vornehmlich durch Anwendung des altgermanischen Stabreims) ein für unser Ohr ganz neues Gepräge erhält. Vorstehende Bemerkungen mögen genügen, um auf den Mann und die Sache aufmerksam zu machen.

### Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

13 Jan	Barometer.	Thermometer.	Wind.	Himmel.	Witterung.
Morgens 7 Uhr	27° 3.03	+ 12	S.W.	schw. bew.	hell, frisch
Mittags 2 „	„ 5.00	+ 5.0	„	„	„
Nachts 9 „	„ 2.02	+ 5.0	„	„	„

Beantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Herm. Kroenlein.

### Großherzogliches Hoftheater.

Sonntag 15. Jan. 1. Quartal. 9. Abonnementsvorstellung. **Tannhäuser und der Sängerkrieg auf der Wartburg**; Oper in 3 Akten, von R. Wagner.  
Dienstag 17. Jan. 1. Quartal. 10. Abonnementsvorstellung. **König Cezio**; Oper in 4 Akten, von Ubert.

